Präsident D. Haase: Die dritte Deputation ist gegenwärtig schon mit dem Antrag auf Aufhebung der Cavillereigerechtsame beschäftigt, und es würde daher diese Petition ihr zu übergeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Allgemein Ja.

Schließlich steht auf der Registrande:

5. (Nr. 206.) Den 27. Januar. Mehre Ortschaften des Amtes Voigtsberg und Plauen, Karl Andreas Büchner und Consorten, tragen ihre Bitten und Wünsche in verschiedenen Punkten der Kammer vor. (Wird verlesen.)

Präsident D. Haase: Sie werden aus der Angabe des Inhalts dieser Petition sofort entnommen haben, daß diese sich für die zweite Deputation eignet, und das Directorium schlägt vor, selbige der zweiten Deputation zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Noch habe ich anzuzeigen, daß die Abgg. v. d. Planitz und Todt, sowie auch die Abgg. Braun und Oberländer sich für heute wegen Unwohlseins haben entschuldigen lassen, und daß der Abg. Schäffer für den 30. und 31. dieses Monats um Urlaub nachgesucht hat; ich stelle daher an die Kammer die Frage: ob sie dem Abg. Schäffer diesen zweitägigen Urlaub bewilligen will? — Allgemein Ja.

Abg. v. Thielau: Ich bitte um die Erlaubniß, die ständische Schrift wegen der Cassenbestände vortragen zu dürfen.

Präsident D. Haase: Der Vorstand der zweiten Deputation trägt darauf an, die ständische Schrift wegen der Cassenbestände vorzutragen. Will die Kammer, daß die Schrift sofort vorgetragen werde? — Einstimmig Ja.

Es erfolgt der Vortrag.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die soeben vorgelesene Schrift deren Inhalt und Fassung nach? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sie würde nun an die erste Kammer gelangen. Ich ersuche den Herrn Referenten, die Rednerbühne zu besteigen und zum Vortrage des speciellen Theils des Gesetzes, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, überzugehen.

Referent Abg. Klinger: Das Gesetz selbst lautet so:

Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem über die Vertretung der Schulgemeinden, insbesondere seit Erlassung der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, mehrfache Zweifel entstanden sind, verordnen Wir andurch, zu Erläuterung und Ergänzung der §§. 70, 72 und 79 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Die Deputation sagt darüber Folgendes:

Uebergehend auf die einzelnen Bestimmungen der Gesetzvorlage selbst, so wird, vorausgesetzt, daß die geehrte Kammer die Wiederaufhebung der Verordnung vom 5. August 1841 beantragt, dieselbe im Eingange des Gesetzes zu erwähnen sein, daher die Deputation diesfalls nach den Worten: „mit Zustimmung Unserer getreuen Stände" den Zusatz:

„und unter Aufhebung der am 5. August 1841 erlassenen Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1841, Seite 88 flg.)"

zur Annahme empfiehlt.

Sollte hiernächst die Kammer der weiter unten in Vorschlag gebrachten §. 1 b, welche eine Erläuterung und Ergänzung der §§. 73 und 79 des Volksschulgesetzes enthält, ihren Beifall schenken, so würde ferner im Eingange des Gesetzes nach der dort angezogenen §. 72 noch

„§. 73"

einzuschalten sein.

Referent Abg. Klinger: Die Deputation bemerkt dabei, meine Herren, daß sie keinen Werth darauf legt, wo der Zusatz angebracht werde, den sie wegen Wiederaufhebung der Verordnung vom 5. August 1841 in Antrag gebracht hat, ob er aufgenommen werde in den Eingang des Gesetzes oder in die Ausführungsverordnung. Sie läßt also sehr gerngeschehen, daß dieser Zusatz nicht in das Gesetz aufgenommen werde, sofern nur von der hohen Staatsregierung erklärt wird, daß dies in dieser oder einer ähnlichen Form in der Ausführungsverordnung werde ausgesprochen werden.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich kann nur die gestern gegebene Erklärung wiederholen, daß es mit denselben Worten bei der Publication des Gesetzes geschehen werde, und das ist der Grund, warum das Ministerium wünscht, daß diese Aufhebung nicht im Gesetze, sondern in der Ausführungsverordnung ausgesprochen werde. Es ist ganz gleich, wo es gesagt wird, ob im Gesetze, oder in der Ausführungsverordnung, wenn es nur gesagt wird.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß nach der Erklärung des Herrn Staatsministers und des Referenten der beantragte Zusatz wegfalle? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es würde über die weiter von der Deputation beantragte Aufnahme der Paragraphe 73 später und erst dann Beschluß zu fassen sein, wenn die §. 1b angenommen worden ist. Es wird daher die Frage deshalb jetzt ausgesetzt werden.

Referent Abg. Klinger: §. 1 des Gesetzes lautet:

In allen Fällen, in welchen der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlußfassung in Schulgemeindeangelegenheiten

a) in Städten dem Stadtrathe und den Stadtverordneten, beziehendlich in der durch die Localschulordnung, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, näher festgesetzten Maße,

b) auf dem Lande dem Gemeinderathe, und beziehendlich der Gemeindeversammlung (Landgemeindeordnung §. 54)

zu.

Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Schulgemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

SLUB
Wir führen Wissen.